

SIEGFRIED RIETSCHEL

## Berühren verboten, vernichten erlaubt

Mit Datum vom 12. März 1987 wurde die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bekanntgemacht. Ihr war die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) im Dezember 1986 vorangegangen.

Naturschutzgesetz und Artenschutzverordnung dienen nach landläufiger Meinung dazu, den Schutz der Natur insgesamt, vor allem aber der Pflanzen und Tiere in natürlicher Umgebung, gesetzlich abzusichern. Erfüllen BNatSchG und BArtSchV diese Erwartung in jeder Hinsicht, und wer ist von den gesetzlichen Regelungen betroffen?

Betrachten wir zunächst einmal das, was das Gesetz selbst als „Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ definiert. Danach sind Natur und Landschaft nicht etwa aus einer sittlichen Verantwortung heraus zu schützen, sondern vielmehr „so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln“, daß ein bestimmter Zweck erreicht wird. Und dieser Zweck erweist sich ganz lapidar als die optimale Nutzung von Natur, von Landschaft, von Pflanzen- und Tierwelt (§ 1 Abs. 1).

Naturschutz soll „Lebensgrundlagen des Menschen und seine Erholung in Natur und Landschaft“ sichern. Nicht der Natur zuliebe, nicht der Umwelt, den Pflanzen und Tieren zuliebe wird geschützt, nein, die Nutzbarmachung der Natur wird geregelt. „Der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt (dabei) eine zentrale Bedeutung zu; sie dient in der Regel den Zielen dieses Gesetzes“ (§ 1 Abs. 3).

In der Auslegung der einzelnen Bestimmungen des BNatSchG kann dies nur bedeuten, daß im Falle von konkurrierenden Interessen zwischen Nutzung und Schutz dem Nutzungsaspekt der Vorrang vor dem Schutzaspekt gegeben wird. Wer etwa annehmen sollte, daß zwischen Nutzung und Bewahrung der Natur kein Gegensatz, kein geborener Interessenkonflikt besteht, muß mit Blindheit geschlagen sein. Ist Natur denn nicht gerade das Unverfälschte, das Ungenutzte, das noch nicht als Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen hergerichtet?

Indem BNatSchG und BArtSchV den Nutzungsaspekt als moralische Grundlage voranstellen, dokumentieren sie ein fatales Bemühen, den Menschen von der ursprünglichen, ungenutzten Natur zu trennen. In seinen möglichen Folgen betrachtet, treibt das BNatSchG dauerhafte Keile zwischen Tierliebhaber und Tier, Naturliebhaber und Natur. Solange nicht die ethische Grundlage für den Natur- und Artenschutz erstarkt ist, müssen übereifrig vorsorgende Gesetzesparagrafen unverstanden bleiben und den angestrebten Schutz ins Gegenteil verkehren. Eine unzumutbare Regelung, die zu allem Überfluß noch dem gesunden Menschenverstand widerspricht, fordert eher Zuwiderhandlungen als Wohlverhalten heraus. Neue Verhaltensnormen – das Ge-

setz legt einige für den Natur- und Artenschutz recht engstirnig fest – sollten akzeptierbar sein, weil ihr Wert oder ihre moralische Grundlage verstanden wird. Wer aber kann schon verstehen, was mit Verboten bezweckt wird, die das Auflesen einer Eulenfeder, einer Eierschale oder eines Libellenflügels betreffen.

Schlimm erscheint mir auch, wenn z. B. Kinder und Jugendliche keinen Laufkäfer, keine Kaulquappe, keinen toten Vogel mehr nach Hause bringen dürfen. Es muß zwar zugegeben werden, daß viele unverfälschte Spiele von Kindern mit Tieren einen Zug von Grausamkeit in sich tragen. Nur wenige Kaulquappen, die ein Kind nach Hause bringt, nein brachte, wurden zu Fröschen. Aber die Marmeladegläser mit „Gewürm“ aus irgendeinem Tümpel haben die Entwicklung fast eines jeden jugendlichen „Naturforschers“ begleitet. Und daran hat die Natur gewiß keinen Schaden gelitten. Frösche und Molche verschwinden nicht wegen einiger Schuljungen und Amphibienliebhaber. Sie fallen vielmehr Flurbereinigungen, ausufernden Siedlungen, der Zerstückelung von Landschaft, Straßenbauten oder der gezielten Vernichtung von „Mückenbrutstätten“ am Rande von Neubauvierteln zum Opfer. Dem helfen auch keine Plastikwannen in kurz geschorenen Vorgärten ab, und Folienteiche hinter Reihenhäusern nur so lange, bis der Nachbar gegen das Quaken einiger Frösche mit Rechtsanwalt vorgeht.

Man stelle sich einmal vor, Konrad Lorenz hätte als Schüler keine Stichlinge und Molche halten können, keine Dohlen, kein „Höpfchen“, keinen Graupapagei. Gäbe es eine Verhaltensforschung in Deutschland, wenn BNatSchG und BArtSchV schon vor 100 Jahren erlassen worden wären? Sehen wir nun einer Generation von Technokraten in der Naturforschung entgegen?

Es kann nicht Aufgabe von Gesetzestexten sein, Verständnis aufzubauen. Sie setzen meist ein Grundverständnis in der Sache voraus und bekräftigen vorhandene ethische Verhaltensnormen. Nehmen wir als Beispiel das Tierschutzgesetz: Zu den ethischen Grundnormen in der mitteleuropäischen Bevölkerung gehört, Tierquälerei als Verstoß gegen gute Sitte anzusehen. Deshalb kann das Tierschutzgesetz Tierquälerei unter Strafe stellen und Verstöße im Einklang mit allgemeinem Rechtsempfinden ahnden. Im Falle der Naturschutzgesetzgebung verhält es sich umgekehrt: Es gibt auch in Deutschland kein einheitliches, ethisch begründetes Grundverhalten gegenüber der Natur. Der Naturschutz ist in Deutschland erst knapp 90 Jahre alt, während unser Rechtsempfinden in alter christlicher Moral wurzelt, die hier dem Satz der Heiligen Schrift folgt: „Macht Euch die Erde unterthan“; St. Antonius ist keine Leitfigur. Die Ausbeutung der Natur in all ihren Formen wird – solange sie nicht mit Eigentumsdelikten verknüpft ist (z. B. Forst-

frevel) – von der Allgemeinheit kaum als sittenwidrig empfunden. Sogar die Forderung, die Natur im positiven, schützenden Sinne als Gemeingut zu behandeln, wird von vielen Bürgern so verstanden, daß dieses Gemeingut im nutzenden Sinne auch von jedermann ausgebeutet werden kann.

Über Sinn und Unsinn einzelner Paragraphen und Absätze von BNatSchG und BArtSchV zu streiten ist gewiß müßig. Es muß aber nach der generellen Linie gefragt werden, die die Gesetzgebung befolgt. Da werden nicht nur Handlungsverbote (Verkehrsverbote, Vermarktungsverbote), sondern auch Besitzverbote ausgesprochen. Besitzverbote kennen wir nur von wenigen, schwerwiegenden Gesetzen (Waffengesetz, Betäubungsmittelgesetz).

Die Besitzverbote treffen bevorzugt den einzelnen, weniger, wie die Vermarktungs- und Verkehrsverbote, Handel und Gewerbe. Für Handel und Gewerbe ergeben sich aus BNatSchG und BArtSchV klare Beschränkungen, doch der Möglichkeiten, etwas zu legalisieren, sind viele. Gerade beim Handel zeigte sich in den letzten Jahren, wie das Gesetz den Gaul von hinten aufzäumt: Geschickte Händler haben für fast alles Papiere und Schlupflöcher gefunden, setzen Schwierigkeiten in höhere Marktpreise um und wecken neue Begehlichkeiten. Wen wundert es heute noch, wenn Fangorte und Fangdaten en gros „korrigiert“ werden, mit schlimmen Folgen dieser Fälschungen für die wissenschaftliche Dokumentation – auch im Hinblick auf den Artenschutz. Die generelle Linie von BNatSchG und BArtSchV scheint darauf abzu zielen, im kleinen zu verbieten, was „ordnungsgemäß“ im großen geschehen darf. Wenn § 20d Abs. 1 untersagt, „ohne vernünftigen Grund“ wilde Tiere und Pflanzen vom Standort zu entnehmen, zu nutzen, zu beeinträchtigen, zu zerstören oder zu verwüsten, bedarf es wohl nur noch eines vernünftigen Grundes zur Tat. Er ist oft genug gegeben, wenn es um die gründliche Vernichtung von Tieren und Pflanzen geht. Lästige Insekten vertilgt man mit Giftspray und elektrischen „Mückentörern“ en gros; Rasendünger mit „Moos-Ex“ oder „Regenwurmto“ wird kiloweise verkauft; sommers verglühen Milliarden von Insekten an Flutlichtlampen, vertrocknen in Kühlergrills oder auf frisch geteerten Flächen. Aber wehe dem, der die Florfliege am Licht der Schaufensterscheibe, den Wasserkäfer auf der Teerfläche, die solitäre Wespe und die Libelle aus dem Kühlergrill „entnimmt“

So beschränken BNatSchG und BArtSchV in erster Linie Freiheiten des einzelnen, weniger die von Handel und Wirtschaft. Genau dadurch wird aber erreicht, daß ausufernde Naturzerstörung und Artenvernichtung nicht dort verhindert werden, wo sie in großem Maßstab stattfinden.

Aber nicht nur der Einzeltäter befindet sich im Visier der neuen Gesetzesfassungen. Den teils großzügigen, pauschalen Ausnahmeregelungen für die Nutzung von Natur und Landschaft steht gegenüber, daß die Forschungs- und Bildungsarbeit der an Museen und ande-

ren wissenschaftlichen Einrichtungen tätigen Mitarbeiter durch die im Einzelfall erforderlichen Ausnahmegenehmigungen tatsächlich eingeschränkt und behindert wird, und dies in erheblichem Umfang.

Was ist daraus für die Sammlungs- und Forschungstätigkeit an den Naturkundemuseen zu folgern? Zunächst darf wohl angenommen werden, daß es nicht in der Absicht des Gesetzgebers lag, die wissenschaftliche Arbeit von Museen und anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen durch BNatSchG und BArtSchV, das Washingtoner Abkommen und weitere Rechtsvorschriften in Teilbereichen lahmzulegen. Es wäre schließlich widersinnig, wenn gerade jene Forschungen nicht fortgeführt werden könnten, aus denen der Gesetzgeber selbst die Grundlagen für seine gesetzgeberische Tätigkeit gezogen hat. Die sinnvolle Anwendung der Natur- und Artenschutzgesetze ist selbst von fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnissen abhängig. Gute Absichten des Gesetzgebers werden ohne aktualisierte wissenschaftliche Informationen manipulierbar. Der Sammel- und Forschungsauftrag der naturkundlichen Museen und verwandter Institutionen muß deshalb weiterhin und unbeirrt nach wissenschaftlichen und moralischen Gesichtspunkten erfüllt werden. Selbstverständlich sind dabei gesetzliche Auflagen zu erfüllen. Wo diese die Grenzen des Zumutbaren für Institution und Wissenschaftler erheblich überschreiten, wo eine nicht immer sachkundige und meist schwerfällige Bürokratie droht, wichtige Arbeiten zu blockieren, wird allerdings dem Wissenschaftler zusätzliche Verantwortung aufgebürdet, wenn er seinen Dienstauftrag gegen Bestimmungen von BNatSchG und BArtSchV abwägen muß. Er wird die Verantwortung tragen können, wenn er bei seiner Arbeit, wie bisher, ethischen Verhaltensnormen folgt, Normen, die letztlich auch die Novellierungen von BNatSchG und BArtSchV veranlaßt haben sollten.

Von künftigen Novellierungen ist allerdings zu fordern, daß sie den Schutz- und Bildungsaspekt besser berücksichtigen. Zum einen sollten nicht-kommerzielle, individuelle naturkundliche Interessen in besser abgewogener Weise Berücksichtigung finden. Zum anderen muß Ausbildungs-, Bildungs- und Forschungsstätten, insbesondere Schulen, Universitäten und Naturkundemuseen – per Gesetz eine generelle Befreiung von einigen einschränkenden Vorschriften zugestanden werden. Diese Befreiung darf nicht auf den Einzelfall mit Einzelantrag eingeeignet sein, sondern muß pauschal für die im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeitsbereiche einschlägiger Institutionen gelten. Hier wäre sinngemäß anzuwenden, was § 31 Abs. 1 BNatSchG für eine Befreiung im beantragten Einzelfall regelt, nämlich, daß zahlreiche Vorschriften „zu einer nicht beabsichtigten Härte führen .., die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren (sind) und überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern“

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Carolinea - Beiträge zur naturkundlichen Forschung in Südwestdeutschland](#)

Jahr/Year: 1987

Band/Volume: [45](#)

Autor(en)/Author(s): Rietschel Siegfried

Artikel/Article: [Berühren verboten, vernichten erlaubt 5-6](#)